Vf. 45-V-05

verkündet am 25. November 2005

gez. Franz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Verfahren über die Wahlprüfungsbeschwerde

des Herrn D.

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt B.

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Klaus Budewig sowie die Richter Siegfried Reich, Ulrich Hagenloch, Alfred Graf von Keyserlingk, Hans Dietrich Knoth, Rainer Lips, Hans v. Mangoldt, Martin Oldiges und Hans-Heinrich Trute

auf die mündliche Verhandlung vom 27. Oktober 2005

für Recht erkannt:

I.

1. § 15 Nr. 3 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (Sächsisches Wahlgesetz – SächsWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 526) ist mit Artikel 41 Abs. 2 Satz 1 SächsVerf unvereinbar und nichtig.
2. § 19 SächsWahlG ist mit Artikel 41 Abs. 2 Satz 1 SächsVerf unvereinbar und nichtig, soweit die Vorschrift auf die Erklärung nach § 15 Nr. 3 SächsWahlG Bezug nimmt.
3. Der Beschluss des 4. Sächsischen Landtages vom 21. April 2005 (PlPr 4/15, S.1219) zur Drucksache 4/1050 wird aufgehoben.
4. Die Wahl zum 4. Sächsischen Landtag wird in Bezug auf die Wahl des Wahlkreisabgeordneten des Wahlkreises 31 – Leipzig 7 für ungültig erklärt.
5. Im Wahlkreis 31 – Leipzig 7 ist die Durchführung einer Wiederholungswahl für die Wahl des Wahlkreisabgeordneten des 4. Sächsischen Landtages erforderlich. Der auf den Namen des Beschwerdeführers lautende Kreiswahlvorschlag der Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) ist hierbei ergänzend zu den bereits zugelassenen Kreiswahlvorschlägen zuzulassen.
6. Der Abgeordnete Rolf Seidel verliert die Mitgliedschaft im Landtag.

II.

Der Freistaat Sachsen hat dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen zu erstatten.

G r ü n d e:

A.

Die am Montag, dem 23. Mai 2005 beim Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangene Beschwerde richtet sich gegen den Beschluss des 4. Sächsischen Landtages vom 21. April 2005 (PlPr 4/15, S. 1219) über die Gültigkeit der Wahlen zum Sächsischen Landtag vom 19. September 2004, mit welchem der Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Wahlen des Direktbewerbers für den Wahlkreis 31 – Leipzig 7 zurückgewiesen wurde. In diesem Zusammenhang sind u.a. der Regelungsgehalt und die Wirksamkeit folgender Bestimmungen des Sächsischen Wahlgesetzes von Belang:

§ 15 Ausschluss von der Wählbarkeit.

Nicht wählbar ist,
(...)
3. wer nicht rechtzeitig (§ 19) vor der Wahl gegenüber dem Landeswahlleiter die folgende schriftliche Erklärung gibt:
„Gemäß Artikel 118 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen kann der Landtag beim Verfassungsgerichtshof ein Verfahren mit dem Ziel der Aberkennung des Mandats von Mitgliedern beantragen, die vor ihrer Wahl
a) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundrechte verletzt haben oder
b) für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit der DDR tätig waren,
wenn deshalb die fortdauernde Innehabung des Mandats untragbar erscheint. Mir ist bekannt, dass mir das Mandat aberkannt werden kann, wenn diese Voraussetzungen auf mich zutreffen.“
Diese Erklärung ist zu unterschreiben und mit Ortsangabe und Datum zu versehen.

§ 19 Einreichung der Wahlvorschläge.

Kreiswahlvorschläge sind dem Kreiswahlleiter, Landeslisten sowie die Erklärung gemäß § 15 Nr. 3 dem Landeswahlleiter spätestens am 66. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr schriftlich einzureichen.

§ 25 Beseitigung von Mängeln.

(1) Der Kreiswahlleiter hat die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.
(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn
(...), oder
5. die Zustimmungserklärung des Bewerbers oder seine schriftliche Erklärung gemäß § 15 Nr. 3 fehlt.

1. Der Beschwerdeführer wurde von der Vertreterversammlung zur Aufstellung des Direktkandidaten der Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) in deren Kreiswahlvorschlag zum Bewerber für den Wahlkreis 31 – Leipzig 7 gewählt. Der auf ihn lautende Kreiswahlvorschlag wurde vom Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 25 bis 31 zurückgewiesen, weil die Erklärung nach § 15 Nr. 3 SächsWahlG nicht bis zum 66. Tag vor der Wahl beim Landeswahlleiter eingereicht worden war.

Mit Schreiben vom 24. Juli 2004 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen die Nichtzulassung des auf ihn lautenden Wahlvorschlags. Er trug vor, er habe die nach § 15 Nr. 3 SächsWahlG vorgesehene Erklärung bereits am 31. März 2004 – nach einer ersten, auf Einwände des Kreiswahlausschusses später wiederholten Wahl – unterzeichnet und am 8. Mai 2004 dem Landesvorstand der PDS zur Weitergabe an den Landeswahlleiter übermittelt. Der Landesvorstand der PDS habe dann versäumt, die Erklärung rechtzeitig dem Landeswahlleiter vorzulegen.

Diese Beschwerde hat der Landeswahlausschuss durch Beschluss vom 29. Juli 2004 zurückgewiesen.

2. Nach der Wahl zum 4. Sächsischen Landtag, bei welcher im Wahlkreis 31 der durch den Kreiswahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union (CDU) vorgeschlagene Direktkandidat Rolf Seidel die meisten Stimmen erhalten hatte, erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 14. Oktober 2004 Einspruch gegenüber dem Landtag.

   Er rügte die Gültigkeit der Wahl des Direktkandidaten für den Wahlkreis 31. Hierbei vertiefte er den im Rahmen der Beschwerde gegen die Nichtzulassung des Wahlvorschlags unterbreiteten Vortrag und führte ergänzend aus, dass die nach § 15 Nr. 3 SächsWahlG geforderte Erklärung in keinem inneren Zusammenhang mit der Überprüfung der materiellen Voraussetzungen der Wählbarkeit stehe. Daher sei es unverhältnismäßig, die rechtzeitige Abgabe der deklaratorischen Erklärung den übrigen Gründen für einen Ausschluss vom passiven Wahlrecht gleichzustellen. Einen Verfahrensfehler sah der Beschwerdeführer darin, dass der Kreiswahlleiter das Fehlen der Erklärung nach § 15 Nr. 3 SächsWahlG nicht als Mangel des Kreiswahlvorschlags gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 SächsWahlG mitgeteilt hatte.

   Auf die Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses vom 1. April 2005 (DS 4/1050) hat der Sächsische Landtag den Einspruch mit Beschluss vom 21. April 2005 zurückgewiesen.

3. Mit seiner Beschwerde gegen den Beschluss des Landtages hält der Beschwerdeführer im Wesentlichen an seinem Vorbringen aus den vorangegangenen Verfahren fest.

Er beantragt,

> den Beschluss des Landtages vom 21. April 2005 zur Drucksache 4/1050, Beschlussempfehlung und Bericht des Wahlprüfungsausschusses zum Wahleinspruch des Herrn D., aufzuheben und die Landtagswahl betreffend die Wahl des Wahlkreisbewerbers im Wahlkreis 31 – Leipzig 7 für ungültig zu erklären.

4. Der Präsident des Sächsischen Landtages, der Sächsische Staatsminister der Justiz, das Mitglied des Sächsischen Landtages Rolf Seidel und die Fraktionen der im Sächsischen Landtag vertretenen Parteien haben Gelegenheit erhalten, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

B.

Auf die gemäß Artikel 45 Abs. 2 SächsVerf, § 7 Nr. 5, § 32 SächsVerfGHG erhobene Wahlprüfungsbeschwerde sind der Beschluss des Sächsischen Landtags vom 21. April 2005 (DS 4/1050) aufzuheben und die Wahl des Wahlkreisabgeordneten des 4. Sächsischen Landtages im Wahlkreis 31 – Leipzig 7 für ungültig zu erklären.

Der Kreiswahlausschuss und der Sächsische Landtag haben in der Wahlangelegenheit des Beschwerdeführers in Einklang mit der von ihnen anzuwendenden gesetzlichen Rechtslage gehandelt. Dennoch sind die bisherigen wahlrechtlichen Entscheidungen objektiv rechtswidrig, da sie sich auf § 15 Nr. 3 SächsWahlG stützen und diese Gesetzesnorm – was allein der Verfassungsgerichtshof aussprechen kann – mit der Sächsischen Verfassung unvereinbar ist.

Der Verfassungsgerichtshof vermag auch nicht auszuschließen, dass durch die auf eine verfassungswidrige Gesetzesnorm gründende Zurückweisung des auf den Beschwerdeführer lautenden Wahlvorschlages das Ergebnis der Direktwahl beeinflusst worden sein kann.

I.

Im Rahmen der Wahlprüfungsbeschwerde erstreckt sich die Prüfungskompetenz des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen darauf, ob die Zurückweisung des Wahlvorschlags auf einer verfassungswidrigen Grundlage beruht und deshalb rechtswidrig ist (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 10. August 2004 –Vf. 83-IV-04 [e.A.]).

Die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Satz 2 SächsWprG, nach welcher die Verfassungsmäßigkeit und die Rechtmäßigkeit des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag und der Landeswahlordnung in der jeweils geltenden Fassung im Wahlprüfungsverfahren nicht nachgeprüft werden können, steht dem nicht entgegen (vgl. StGH Bad.-Württ. DÖV 1978, 811 für § 1 Abs. 3 LWPrG BW). Sie gilt lediglich für die Wahlprüfung im Landtag nach Artikel 45 Abs. 1 SächsVerf in Verbindung mit den Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes. Hingegen erfasst sie nicht das sich der parlamentarischen Wahlprüfung anschließende Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof gemäß Artikel 45 Abs. 2 SächsVerf i.V.m. § 7 Nr. 5, § 32 SächsVerfGHG (vgl. BVerfGE 34, 81 [94 f.] für das bundesgesetzliche Wahlprüfungsverfahren).

II.

Die Entscheidung über die Zurückweisung des auf den Namen des Beschwerdeführers lautenden Kreiswahlvorschlages für den Wahlkreis 31 – Leipzig 7 war rechtswidrig, da sie ausschließlich

auf der fehlenden Erklärung nach § 15 Nr. 3 SächsWahlG beruhte, diese Norm aber wegen eines Verstoßes gegen Artikel 41 Abs. 2 Satz 1 SächsVerf nichtig ist.

1. Nach dem Wortlaut von Artikel 41 Abs. 2 Satz 1 SächsVerf sind als Abgeordnete des Sächsischen Landtages alle Bürger wählbar, die nach Artikel 4 Abs. 2 SächsVerf aktives Wahlrecht genießen. In der Sächsischen Verfassung nicht ausdrücklich vorgesehene gesetzliche Einschränkungen des Wahlrechts sind nach gefestigtem verfassungsrechtlichen Verständnis nur aus zwingenden, sich aus der Verfassung selbst ergebenden Gründen (vgl. BVerfGE 95, 408 [417 f.]; 93, 373 [376 f.] jeweils m.w.N.) oder durch höherrangiges Recht zugelassen.

2. Für die Regelung des § 15 Nr. 3 SächsWahlG, der den Ausschluss der Wählbarkeit an ein von der Wahlberechtigung unabhängiges Kriterium knüpft, gibt es weder eine bundesrechtliche Rechtfertigung noch zwingende verfassungsrechtliche Gründe.

   a) Bereits im Gesetzgebungsverfahren hat sich der Gesetzgeber von der im Gesetzentwurf der Sächsischen Staatsregierung vom 14. April 1993 (DS 1/3112 – 1) enthaltenen Konzeption gelöst, potentiell „schwerbelastete Mandatsträger“ vom Amt des Abgeordneten mittels einer Erklärung über das Nichtvorliegen der in Artikel 118 SächsVerf genannten persönlichen Umstände fernzuhalten (vgl. DS 1/3112 – 1, Begründung S. 13). Vielmehr wurde nach Beratungen des Innenausschusses eine modifizierte Regelung Gesetz, durch welche die Wahlbewerber zu einer gründlichen Gewissenserforschung angehalten werden sollen (vgl. DS 1/3477, Begründung S. 14 bis 18). Insbesondere sollte durch die jetzt in § 15 Nr. 3 SächsWahlG geforderte Erklärung bei Personen, die nach eigener Einschätzung die Voraussetzungen des Artikel 118 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 SächsVerf erfüllen, ein autonomer Entscheidungsprozess über die Kandidatur unter dem Blickwinkel eines möglichen Verfahrens der Abgeordnetenanklage gefördert werden.

   b) Weder die im Gesetzgebungsverfahren angesprochene Eigenüberprüfung der Wahlbewerber noch der Schutz des Sächsischen Landtages vor – so die Begründung des Gesetzentwurfes – „schwerbelasteten Mandatsträgern“ oder vor den Belastungen eines Verfahrens nach Artikel 118 SächsVerf rechtfertigen von Verfassungs wegen eine Beschränkung der Allgemeinheit des passiven Wahlrechts. Deshalb ist es ohne Belang, dass mit der Pflicht zur Vorlage der Erklärung nach § 15 Nr. 3 SächsWahlG nur eine geringe Erschwernis verbunden ist.

      aa) Die mit § 15 Nr. 3 SächsWahlG erstrebte „Selbstreflexion“ von Wahlbewerbern ist nicht durch höherrangiges Recht oder durch zwingende – sich aus der Verfassung selbst ergebende – Gründe getragen.

      (1) Das Bundesrecht enthält keine Bestimmungen, denen entnommen werden könnte, dass ein Wahlbewerber vor den Belastungen eines möglicherweise auf ihn gemäß Artikel 118 SächsVerf zukommenden Verfahrens selbst zu schützen sei und

er deshalb bereits im Rahmen der Kandidatur mittels einer deklaratorischen Erklärung den Regelungsgehalt des objektiven Verfassungsrechts zu verinnerlichen habe.

(2) Auch ist nichts dafür erkennbar, dass eine selbstkritische Betrachtung mit Blick auf ein etwaiges Verfahren nach Artikel 118 SächsVerf durch zwingende Gründe der Sächsischen Verfassung geboten ist.

Dieser liegt die Vorstellung zu Grunde, dass jeder Wahlbewerber selbst weiß und verantwortet, was auf ihn im Rahmen des Bewerbungsverfahrens und im Falle eines Erfolges seiner Kandidatur zukommen kann. Demgemäß hat der Gesetzgeber ansonsten von keinem Wahlbewerber zur Wahrung seines passiven Wahlrechts eine von der Zielrichtung her mit § 15 Nr. 3 SächsWahlG auch nur annähernd vergleichbare Wissenserklärung abverlangt.

Selbst wenn die nach § 15 Nr. 3 SächsWahlG geforderte Erklärung einen gewissen Beitrag zu einer gründlichen Gewissenserforschung sollte leisten können, wäre deshalb nicht von zwingenden verfassungsrechtlichen Gründen getragen, von ihr die Wählbarkeit abhängig zu machen. Erst recht ist die Durchführung eines etwaigen Verfahrens nach Artikel 118 SächsVerf nicht davon abhängig, dass der Abgeordnete hiervon vor seiner Wahl nachweisbar wusste.

bb) Die in § 15 Nr. 3 SächsWahlG vorgesehene Wissenserklärung ist auch nicht zwingend geboten, um den Sächsischen Landtag vor „schwerbelasteten Mandatsträgern“ zu schützen oder vor Verfahren nach Artikel 118 Abs. 1 SächsVerf zu bewahren.

Der Sächsischen Verfassung liegt die Konzeption zu Grunde, dass Wahlbewerber, bei denen die in Artikel 118 Abs. 1 SächsVerf genannten Voraussetzungen vorliegen, nicht bereits im Wahlverfahren in ihrem passiven Wahlrecht beschränkt werden. Vielmehr sieht die Verfassung erst nach erfolgter Wahl eine nachträgliche Aberkennung des Mandats unter den in Artikel 118 SächsVerf näher genannten Voraussetzungen vor. Damit lässt die Sächsische Verfassung Reaktionen gegenüber dem von Artikel 118 Abs. 1 SächVerf betroffenen Personenkreis zeitlich erst ab der Konstituierung eines neu gewählten Landtages und prozedural nur infolge eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses des Sächsischen Landtages sowie einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu.

Angesichts dieses durch die Verfassung vorgegebenen Regelungsgefüges ist § 15 Nr. 3 SächsWahlG verfassungsrechtlich nicht mit dem Schutz des Sächsischen Landtages vor Verfahren nach Artikel 118 SächsVerf zu rechtfertigen. Zwar mögen Beschlussfassungen über Abgeordnetenanklagen aus vielfältigen Gründen die parlamentarische Arbeit belasten. Vor derartigen Beeinträchtigungen darf der Sächsische Landtag aber nicht durch ein einfaches Gesetz bewahrt werden, da ihm –

und im ersten Schritt nur ihm – durch die Sächsische Verfassung ausdrücklich eine eigenverantwortliche Entscheidung darüber zugewiesen ist, ob nach seiner Einschätzung bei einem Abgeordneten die Voraussetzungen von Artikel 118 Abs. 1 SächsVerf vorliegen und aus diesem Grunde nach Auffassung der für eine Beschlussfassung erforderlichen qualifizierten Mehrheit eine Abgeordnetenanklage beim Verfassungsgerichtshof erhoben werden soll.

c) Mit dieser Sicht setzt sich der Verfassungsgerichtshof auch nicht in Widerspruch zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 04. Mai 1994 – 2 BvR 2642/93 – (LKV 1994, 331). In dieser Entscheidung hatte sich das Bundesverfassungsgericht allein damit zu befassen, ob § 15 Nr. 3 SächsWahlG mit Artikel 2 Abs. 1 GG und mit Artikel 3 Abs. 1 GG (in der Ausformung der Allgemeinheit der Wahl) vereinbar ist. Die spezifische Ausprägung, welche die Allgemeinheit des passiven Wahlrechts durch Artikel 41 Abs. 2 Satz 1 SächsVerf erfährt, sowie das systematische Verhältnis zwischen dem in Artikel 118 Abs. 1 SächsVerf vorgegebenen Verfahren und § 15 Nr. 3 SächsWahlG waren hingegen nicht Gegenstand des dortigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens.

III.

Die mangelnde Zulassung des Kreiswahlvorschlages der PDS konnte Einfluss auf die Zusammensetzung des 4. Sächsischen Landtages haben. Nach der Lebenserfahrung und den Umständen des Einzelfalles besteht – anders als bei einer Verletzung des aktiven Wahlrechts – bei der Verletzung des passiven Wahlrechts eines Direktbewerbers einer in Fraktionsstärke im Landtag vertretenen Partei regelmäßig nicht nur eine ganz entfernte und theoretische Möglichkeit, sondern eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass das Wahlergebnis in entscheidender Weise beeinflusst worden ist. Der aufgezeigte Kausalzusammenhang zwischen dem Wahlfehler und dem Wahlergebnis wird auch nicht dadurch unterbrochen, dass die vom Beschwerdeführer unterzeichnete Erklärung durch den Landesvorstand der PDS nicht rechtzeitig vorgelegt wurde.

C.

Der Verfassungsgerichtshof ist gehalten, als Folge der Rechtswidrigkeit der Wahl des Wahlkreisabgeordneten des Landkreises 31 - Leipzig 7 und der Verfassungswidrigkeit von § 15 Nr. 3 SächsWahlG weitere Entscheidungen zu treffen.

I.

Die Ungültigkeit der Wahl und das Erfordernis einer Wiederholungswahl sind gemäß § 1 Abs. 3 SächsWprG i.V.m. § 43 SächsWahlG deklaratorisch festzustellen, wobei das öffentliche Interesse an einer baldigen Klärung des Bestandes von Abgeordnetenmandaten eine Zurückverweisung des Wahlprüfungsverfahrens an den Sächsischen Landtag verbietet (vgl. Aderhold in: Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, 2. Aufl., § 48 Rn. 44; Schmidt-Bleibtreu in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Stand: Jan. 04, § 48 Rn. 40 jeweils m.w.N.).

II.

Des Weiteren war mit Blick auf § 45 Abs. 1 Nr. 1 SächsWahlG festzustellen, dass der Abgeordnete Rolf Seidel infolge der Ungültigkeit der Wahl des Wahlkreisabgeordneten im Wahlkreis 31 – Leipzig 7 sein Mandat verloren hat.

Der Abgeordnete Rolf Seidel bleibt nicht gemäß § 45 Abs. 2 SächsWahlG Mitglied des Landtages, da er kein Listenbewerber einer Partei war (vgl. SächsABl. Sonderdruck Nr. 6/2004) und damit von vornherein nicht zugleich über eine Landesliste gewählt werden konnte. Die Entscheidung hierüber war dem Verfassungsgerichtshof überantwortet, da § 46 Abs. 1 Nr. 1 SächsWahlG – wie auch § 46 Abs. 3 SächsWahlG belegt – lediglich das Wahlprüfungsverfahren des Sächsischen Landtages betrifft und einer Zurückverweisung an diesen die bereits dargelegte Dringlichkeit des Verfahrens entgegensteht (vgl. Aderhold, a.a.O., Rn. 45; Schmidt-Bleibtreu, a.a.O.).

III.

In analoger Anwendung von § 31 Abs. 3, § 14 Abs. 2 Satz 2 SächsVerfGHG hat der Verfassungsgerichtshof § 15 Nr. 3 SächsWahlG sowie – soweit auf § 15 Nr. 3 SächsWahlG verwiesen wird – § 19 SächsWahlG für nichtig zu erklären.

§ 31 Abs. 3 Satz 2 SächsVerfGHG ist Ausdruck eines allgemeinen verfassungsprozessualen Grundsatzes, der auch in einem Wahlprüfungsverfahren Geltung beansprucht. Wenn im Gesetz über den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eine ausdrückliche Bestimmung hierzu fehlt, liegt dies allein daran, dass der Gesetzgeber – wie dargelegt – bei der Normierung des Wahlprüfungsrechts die dem Verfassungsgerichtshof im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 45 Abs. 3 SächsVerf zukommende Kompetenz zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit einfachen Rechts angesichts des gegenläufigen Wortlauts von § 1 Abs. 1 Satz 2 SächsWahlprG übersehen hat.

IV.

Hingegen war die Nichtigkeitserklärung nicht auf § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 Alt. 2 SächsWahlG zu erstrecken, da § 23 Satz 2 SächsVerfGHG im Verfahren der Wahlprüfung keine entsprechende Anwendung finden kann und die angegriffene Entscheidung nicht auf § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 Alt. 2 SächsWahlG beruht.

D.

Die Entscheidung über die Auslagenerstattung beruht auf § 16 Abs. 4 SächsVerfGHG. Das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes ist gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG kostenfrei.

gez. Budewig	gez. Reich	gez. Hagenloch
gez. Graf von Keyserlingk	gez. Knoth	gez. Lips
gez. v. Mangoldt	gez. Oldiges	gez. Trute